



Direktion für Inneres und Justiz
KJA - Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 76 33
kja-bern@be.ch
www.be.ch/kja

Kantonales Jugendamt, Hallerstrasse 5, Postfach, 3001 Bern

Kinder mit Behinderung: Merkblatt für Sozialdienste und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

1. Ziel und Zweck des Merkblatts

Dieses Merkblatt bietet den Mitarbeitenden von kommunalen Diensten (Sozialdiensten) und von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), welche besondere Förder- und Schutzleistungen vermitteln resp. anordnen, eine Hilfestellung zur Klärung von Kindern mit Behinderung.

Zwar unterscheiden das Gesetz und die Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG und KFSV) grundsätzlich nicht zwischen Kindern mit und Kindern ohne Behinderungen. Kinder mit Behinderungen werden in der Gesetzgebung allerdings an einigen Stellen speziell erwähnt:

- Besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung (KFSG, Art. 7, Abs. 1, Bst. a und KFSV Art. 4, Abs. 2, Bst. d)
- Unterbringung von Kindern mit Behinderungen (KFSV, Art 2, Abs. 1, Bst. e)
- Unterbringung von Kindern mit Behinderungen und ausserordentlich hohen Betreuungsbedarf (KFSV, Art. 2. Abs. 1, Bst. f)

Eine weitere Leistung für Kindern mit Behinderungen sind stationäre Entlastungsaufenthalte (KFSG, Art. 50), welche nicht fachlich indiziert werden. Die Eltern/Sorgeberechtigten nehmen direkt mit den entsprechenden Einrichtungen für Kinder mit Behinderung Kontakt auf.

Eine sogfältige Unterscheidung von Kindern mit und Kinder ohne Behinderung ist für die Mitarbeitenden von kommunalen Dienste (Sozialdienste) und von den KESB insbesondere hinsichtlich der Unterbringung in Pflegefamilien und deren Abgeltung wichtig.

2. Bestehende Definitionen und Umschreibungen

Behinderungen haben unterschiedliche Ursachen (Geburtsgebrechen, Krankheiten, Unfälle) und zeigen sich in unterschiedlichen Behinderungsformen und -graden. Eine einheitliche Definition der Behinderung existiert nicht. Die Definitionen orientieren sich oft entweder an der eingeschränkten Möglichkeit zur (sozialen) Teilhabe oder an der zumindest teilweisen Erwerbsunfähigkeit aufgrund voraussichtlich bleibender Beeinträchtigungen.

Im Behindertenbereich ist die «Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)» fachlich anerkannt und massgebend.

Nach ICF ist eine Behinderung jede Beeinträchtigung der funktionalen Gesundheit einer Person. Damit ist Behinderung, dem bio-psycho-sozialen Modell folgend, Ergebnis einer dynamischen Interaktion zwischen dem medizinisch diagnostizierten Gesundheitsproblem und den so genannten Kontextfaktoren, welche die behindernden Auswirkungen des Gesundheitsproblems beeinflussen.

Eine Person gilt nach ICF als funktional gesund, wenn

- ihre körperlichen Funktionen einschliesslich des geistigen und seelischen Bereichs und ihre Körperstrukturen allgemein anerkannten statistischen Normen entsprechen (Konzepte der Körperfunktionen und -strukturen),
- sie all das tut oder tun kann, was von einem Menschen ohne Gesundheitsproblem (Gesundheitsproblem im Sinn der ICD) erwartet wird (Konzept der Aktivitäten),
- sie zu allen Lebensbereichen, die ihr wichtig sind, Zugang hat und sie sich in diesen Lebensbereichen in der Weise und dem Umfang entfalten kann, wie es von einem Menschen ohne Beeinträchtigung der Körperfunktionen oder -strukturen oder der Aktivitäten erwartet wird (Konzept der Teilhabe an Lebensbereichen)

Dabei gilt es zu beachten, dass der gesamte Lebenshintergrund (Konzept der Kontextfaktoren) zu berücksichtigen ist.

3. Umschreibung des Kantonalen Jugendamtes (KJA)

Die nachfolgende Umschreibung von «Behinderung» durch das Kantonale Jugendamt (KJA) orientiert sich am bio-psycho-sozialen Ansatz der IFC (s. Kp. 2).

Unter Behinderung ist eine voraussichtlich dauernde oder langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung zu verstehen, welche in Wechselwirkung mit verschiedenen Kontextfaktoren die volle und wirksame Teilhabe mit anderen an der Gesellschaft erschwert oder verunmöglicht.

Diese Umschreibung ist dann relevant, wenn sich daraus ein Bedarf an besonderen Förder- und Schutzleistungen gemäss KFSG ableitet.